

das alteram in altera zu bessern sein. „Wenn jemand ein freies weib - ein mann oder eine andere frau - hure schilt.“

Demgegenüber ist 7,8,9 unverständlich: si quis mulier ingenua, seo vero, muliere meretrice clamaverit. Wahrscheinlich hat, worauf vieles hinweist, der älteste Text nach Merowinger Gewohnheit e durch i wiedergegeben; ein karolingischer Schreiber hat die e im ganzen richtig hergestellt, hier aber über das Ziel hinausgeschossen.

Merkwürdig ist das Verhältnis von casa und domus in 42, 1 statt in allen hss. in domo, dazu ebenfalls überall als Gegenstück feris casa, d.h. die Form in domo „zu Hause“ hat sich gehalten, auch nachdem domus sonst untergegangen war; daher konnte in domo bleiben, aber in der auch in der Präposition vulgären Wendung mit feris wurde casa gesetzt. In 51,11 stehen sich gegenüber ad domum illius cuius res suas praestitit 1 - 6 und ad casa sua cui res praestavit 7-9.

Die eine Klasse ist also nicht nur im Gebrauch des Wortes für Haus, sondern auch in der Verbalform und in der Wahl des Pronomens lateinisch, die andere romanisch. Auch im weiteren ist 1 mit collocit und reddere neben 7 culcaverit renders älter. Dieselbe Verschiedenheit in dem erst genannten Verbum begegnet 37,3, wogegen 50,7 wenigstens einmal in 7 und 9 ein collocare, zweimalig ein culcare zur Seite steht. An allen anderen Stellen bleibt culcare. Passt dieses culcare zu dem als jünger erwiesenen pulcare, so kommt weiter dazu, dass in 1 die Schreibung zwischen collocare und colecare schwankt. Läge also in 1 eine karolingische Rücklatinisierung eines älteren culcare vor, so wäre wohl neben collocare ein gelegentlich versehentlich überangenes culcare denkbar, nicht aber ein colecare; hat dagegen der Verf. noch die drei - längere Form - gesprochen, aber mit reduziertem Mittelvokal, so mocht-